

auch weiterhin als Anstalt öffentlichen Rechts fungieren, aber durch das Parlament eindeutig der Privatisierung und effizienten Verwertung des Volksvermögens verpflichtet werden. Mit diesem Auftrag soll sie auch der Aufsicht des Ministerpräsidenten direkt unterstellt sein.

Entscheidend ist die Berufung eines Verwaltungsrates, dem erfahrene Unternehmer angehören, die die Gewähr für Kapitalverwertung und Ausbildung marktfähiger Unternehmen bieten. Da diese Anforderungen durch die Treuhandgesellschaft nicht als Superholding zu bewältigen sind, sollen 5-8 Treuhandaktiengesellschaften als direkte unternehmerisch wirkende Zwischenholdings gebildet werden. Damit soll die Kapitalverwertung unterhalb der Treuhand voll nach dem Aktiengesetz verlaufen. Die Berufung von erfahrenen Unternehmern wird auf dieser Ebene also noch mehr zu einer Schlüsselfrage werden.

Um die Umgestaltung zu beschleunigen, wird vorgeschlagen, per 1.7. 1990 die Betriebe durch Gesetz in Kapitalgesellschaften umzubilden. Dabei sind 2 Phasen vorgesehen. Die erste Phase ist die Bildung von Kapitalgesellschaften in Aufbau, und die zweite Phase bis zum 30.10.1990 ist die Ausgestaltung nach dem Aktien- bzw. GmbH-Gesetz. In diesem Zeitraum sind auch durch Unternehmensberatergesellschaften für die sanierungsfähigen Betriebe Restrukturierungsobjekte auszuarbeiten, die die Grundlage für die Herbeiführung von soviel wie möglich wettbewerbsfähigen Unternehmen und ihre folgende Privatisierung darstellen sollen. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Uli mann :

Vielen Dank, Herr Minister, für eine kurze Einführung und Erläuterung. Wir können zur Aussprache übergehen nach der gleichen Methode, wie wir sie vorhin gehabt haben - 10 Minuten pro Fraktion. Die Reihenfolge wird diesmal anders sein. Wir beginnen mit der Fraktion DBD/DFD. Und ich bitte den Abgeordneten Dr. Meyer-Bodemann zuerst um das Wort.

Dr. Meyer-Bodemann für die Fraktion DBD/DFD:

Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens entspricht einem dringenden Handlungsbedarf zur Privatisierung großer Teile des bisherigen sogenannten volkseigenen und staatlichen Eigentums. Diese Privatisierung ist erforderlich, um die Effizienz der Volkswirtschaft und die Arbeitsplätze für unsere Bürger unter den Bedingungen der ab 1. Juli 1990 wirkenden sozialen Marktwirtschaft zu sichern.

Auf Grund dieses Termins und auf Grund der drängenden Fragen in- und ausländischer Investoren nach den Investitionsbedingungen ist also Eile für die Erarbeitung, Vorlage und das Inkrafttreten dieses Gesetzes geboten. Diese Eile darf aber nicht zu mangelnder Qualität eines Gesetzes führen, das die Weichen für die effiziente Nutzung eines Vermögens von etwa einer Billion Mark, also eines Großteils des bisher adressenlosen Volkseigentums, stellen soll.

Leider krankt die Gesetzesvorlage an mangelnder Qualität, mangelnder Detailkenntnis, Unvollständigkeit und vor allen Dingen an Konzeptionslosigkeit infolge mangelnden Verständnisses der Autoren für Ziel und Inhalt der sozialen Marktwirtschaft.

Die Fraktion DBD/DFD empfiehlt deshalb den Gesetzesautoren, die von Ludwig Ehrhard im Jahre 1953 vorgelegten Grundsätze und Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft zu studieren. Nur so kann vermieden werden, daß einer Neu Vorlage dieses Gesetzes wiederum der alte Zopf der Vorstellung Treuhandverwaltung gleich Über-WB gleich verwaltetes Volkseigentum im Spartopf anhaftet.

Neben diesen zitierten Hauptmängeln muß festgestellt werden: Es fehlt eine Definition des Unterschiedes zwischen Volks-

eigentum und Staatseigentum. Das kommt in diesem Text mehrmals vor. Es fehlt konkretes Eingehen auf die Handhabung des volkseigenen Bodens unterschiedlicher Verwendung und Nutzung. Es fehlt die Erkenntnis, daß sich beträchtliche Teile des sogenannten Volkseigentums in der Hand von Genossenschaften des Handwerks, der Fischer und der Bauern befinden und daß deshalb nicht nur Kapitalgesellschaften, sondern auch Produktivgenossenschaften in der Form des bürgerlichen Rechts zum notwendigen Inhalt der Arbeit der Treuhandanstalt gehören.

Dies wäre für die Landwirtschaft und die Fischerei auch ein Weg, um die drohende Gefahr abzuwenden, daß erzielter Gewinn in Zukunft von der Pacht für sämtliche genutzte Flächen aufgefressen wird. Es fehlt in dieser Gesetzesvorlage die Erkenntnis, daß der Treuhand nachgeordnete Kapitalgesellschaften ihr Kapital bis zur eventuellen oder angestrebten Veräußerung vermehren müssen.

Ebenso fehlt die Einsicht in die Notwendigkeit des Zwanges zur Effizienz für diese Unternehmen der Treuhand. Solche Effizienz muß zumindest durch Tantiemenvergütung und persönliche Haftung des Führungspersonals - das ist ausdrücklich nicht vorgesehen -, durch Ausschreibungen für die Übernahme von Führungspositionen und durch Freigabe der Aktien an der sicherlich entstehenden Börse gesichert werden. Paragraph 7 Abs. 2 und 3 sind also nicht vertretbar. Die Aktien müssen handelbar sein, um über den Kurs die Qualität des Managements der Treuhandbeauftragten zu beurteilen. Die Treuhandaktien dürfen nicht zugeordnet, sondern müssen verkauft werden. Gegebenenfalls muß der Übernehmende Kredit aufnehmen. Auch dieses einfache Prinzip des Flüssigmachens von Geld für die Volkswirtschaft haben die Autoren des Treuhandgesetzes offenbar nicht verstanden. Einnahmen der Treuhand sollten nur zur Sanierung der Wirtschaft, aber ausdrücklich nicht zur Sanierung des Staatshaushaltes eingesetzt werden, weil letzteres ein Faß ohne Boden sein könnte.

Der Gedanke der Volksaktie fehlt im Treuhandgesetz ganz, obwohl er im Gegensatz zu den verschwommenen Vorstellungen einiger Parteien auch in diesem Hause vom Anteilschein jedes DDR-Bürgers am Volksvermögen viel konkretere Grundlagen hat.

Die Unterstellung der Treuhand unter den Ministerpräsidenten ist falsch, weil das keine Dauerlösung ist und dieser geplagte Mann damit überfordert wird.

Klärungsbedarf besteht zum § 1 Abs. 5 für den Unterschied zwischen Staat als Rechtsträger und Staatsunternehmen sowie die Frage, warum die Treuhand diese Unternehmen und die kommunalen Betriebe nicht erfassen soll - zumindest erfahren.

Unter § 4 Abs. 3 wäre es sinnvoll, auch geeignete Firmengruppen wirksam werden zu lassen.

Unter § 8 Abs. 2 darf nicht die Privatisierung als Endziel im Vordergrund stehen, sondern Unternehmenskonzeption, Effizienz und Kapitalverwertung.

Paragraph 9 müßte konkreter formuliert werden. Die Unternehmen müssen die Möglichkeiten des Marktes nutzen und sich selbst über Eigen- und Fremdkapital finanzieren. Die Konzeption unter § 12 Abs. 2 ist also falsch, wie die von § 15 Abs. 4.

Auf Grund der genannten Mängel des vorgelegten Gesetzentwurfes stimmt die Fraktion DBD/DFD einer Überweisung in die Ausschüsse nicht zu und fordert eine erneute kurzfristige Vorlage zur 1. Lesung in der Volkskammer.

(Beifall bei PDS und DBD/DFD)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Ullmann:

Besten Dank, Herr Abgeordneter. Die Reihe wird fortgesetzt durch den Abgeordneten Nooke. Er spricht für die Fraktion Bündnis 90/Grüne.